

## Informationen zur Gruppen-Jagdunfallversicherung für Mitglieder des Landesjagdverbandes Brandenburg e. V.

- 1. Versicherungssummen**  
5.000 EUR Unfalltod  
25.000 EUR Grundsumme Invalidität  
75.000 EUR Höchstsumme Invalidität  
5.000 EUR Bergungskosten  
1.000 EUR Kurbeihilfe
- 2. Vertragsgrundlage**  
Vertragsgrundlage sind die Gothaer Unfallversicherungsbedingungen (GUB 2008) sowie die nachstehenden Besonderen Bedingungen  
- für die Gothaer Spezial-Jagdunfallversicherung  
- für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel  
- Bergungskosten  
- Kurbeihilfen
- 3. Was ist versichert?**  
Unfälle während der Ausübung der Jagd im In- und Ausland sowie auf den direkten Wegen ins Jagdrevier.
- 4. Wofür wird geleistet?**
- 4.1 Invalidität (Invaliditätsleistung)**  
Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten, so entsteht Anspruch auf Kapitaleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe. Hat der Versicherte bei Eintritt des Unfalls das 65. Lebensjahr vollendet, so wird die Leistung als Rente gemäß Klausel Nr. 87 (GUB 2008) erbracht. Auf die nachstehend abgedruckten Besonderen Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel wird in diesem Zusammenhang hingewiesen:
- 4.2 Unfalltod (Todesfalleistung)**  
Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe.
- 4.3 Bergungskosten und Kurbeihilfen**  
Versicherungsschutz besteht im Rahmen der nachstehend abgedruckten Bedingungen.
- 5. Was müssen Sie im Schadenfall tun?**  
Siehe Rückseite der Versicherungsbestätigung.
- 6. Besondere Bedingungen für die Gothaer-Spezial-Jagd-Unfallversicherung**  
Die Versicherung umfasst weltweite Unfälle während der Ausübung jeder berechtigten jagdlichen Tätigkeit.  
Eingeschlossen sind Unfälle
- bei Ausübung des Jagdschutzes, beim Abrichten und Führen von Jagdhunden und bei allen Tätigkeiten, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Pflege des Jagdreviers stehen, z. B. Anlegen von Hochsitzen, Pirschsteigen, Fütterungen usw.
  - bei der anerkannten Ausbildung zum Erwerb des Jagdscheines (Jungjägerausbildung).
  - bei jagdlichen Übungs- und Preisschießen und bei der Teilnahme an anerkannten Jagdhundeprüfungen.
  - auf dem direkten Wege zum und vom Jagdrevier und den vorerwähnten Schießübungen und Prüfungen. Soweit die Ausübung einer berechtigten jagdlichen Tätigkeit mit auswärtiger Unterbringung verbunden ist, beginnt der direkte Weg mit Verlassen der Unterkunft (Hotel, Pension, Jagdcamp usw.) und endet wieder dort.  
Die Benutzung von Beförderungsmitteln ist mitversichert. Unfälle bei Luftfahrten sind jedoch ausgeschlossen.
  - beim Reinigen von Jagdwaffen. Voraussetzung ist, dass die üblichen Vorsichtsmaßnahmen dabei beachtet werden.

**7.  
Besondere  
Bedingungen für die  
Unfallversicherung  
mit progressiver  
Invaliditätsstaffel**

Ziffer 2.1 der Gothaer Unfallversicherungsbedingungen (GUB 2008) wird wie folgt erweitert:

Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziffern 2.1.2.2.1 und 2.1.2.2.3 zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

- a) Für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätssumme,
- b) für den 25 %, nicht aber 75 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die doppelte Invaliditätssumme.
- c) für den 75 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die siebenfache Invaliditätssumme.

**8.  
Besondere  
Bedingungen für die  
Mitversicherung von  
Bergungskosten in  
der Allgemeinen  
Unfallversicherung**

8.1 Hat der Versicherte einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, ersetzt der Versicherer bis zur Höhe des im Versicherungsschein festgelegten Betrages die entstandenen notwendigen Kosten für:

- a) Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.
- b) Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet.
- c) Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren.
- d) Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.

8.2 Hat der Versicherte die Kosten nach 1. a) einzustehen, obwohl er keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, ist der Versicherer ebenfalls ersatzpflichtig.

8.3 Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann sich der Versicherungsnehmer unmittelbar an den Versicherer halten.

8.4 Bestehen für den Versicherten bei dem Versicherer mehrere Unfallversicherungen, können mitversicherte Bergungskosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

8.5 Der im Versicherungsschein festgelegte Höchstbetrag für den Kostenersatz nimmt an einem für andere Leistungsarten vereinbarten Zuwachs von Leistung und Beitrag nicht teil.

**9.  
Zusatzbedingungen  
für Kurbeihilfen**

Ziffer 2 der Gothaer Unfallversicherungsbedingungen (GUB 2008) wird wie folgt erweitert:

9.1 Der Versicherer zahlt nach einem Unfall im Sinne der Ziffer 1 GUB 2008 den im Versicherungsschein festgelegten Betrag, wenn der Versicherte innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen eine Kur von mindestens drei Wochen Dauer durchgeführt hat. Bei der Bemessung der Beihilfe gilt Ziffer 5 GUB 2008 analog.

9.2 Die medizinische Notwendigkeit dieser Kur und der Zusammenhang mit dem Unfallereignis ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

9.3 Die Beihilfe wird für jeden Unfall nur einmal gezahlt.

**Die Höchstleistung ist auf 1.000 EUR begrenzt. Die Höchstleistung gilt auch beim Bestehen weiterer Deckungen bei dem Versicherer.**

Die Leistung bleibt von der Zuwachsplanvereinbarung (Zuwachs von Leistung und Beitrag) ausgeschlossen.